

BGer 5A_235/2023 vom 19. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_235_2023

FR: TF 5A_235/2023 du 19 avril 2023

IT: TF 5A_235/2023 del 19 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über die aufschiebende Wirkung (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Er ist, da nicht verfahrensabschliessend, ein Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3).

Gleichzeitig ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 II 369 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht zwar einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil und zahlreiche Verfassungsverletzungen geltend. Soweit sie eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung rügt, tun ihre Ausführungen allerdings nichts zur Sache. Vielmehr geht es um die Rechtsfrage, was für ein Rechtsmittel im kantonalen Verfahren zulässig ist und ob diesem aufschiebende Wirkung zukommt. Die Rügen wegen Gehörsverletzung, Willkür und Verstosses gegen Treu und Glauben sowie die an das Obergericht adressierten Vorwürfe einer skandalösen Prozessleitung, in deren Rahmen ihr ausdrücklich als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel einfach in eine Berufung umgedeutet worden sei, verfangen nicht: Es steht nicht im Belieben der Beschwerdeführerin, was für ein Rechtsmittel sie ergreifen will; das Gesetz gibt zwingend vor, welches Rechtsmittel zulässig ist. Vorliegend richtet sich dies nach der Höhe des Streitwertes (vgl. Art. 308 Abs. 2 und Art. 319 lit. a ZPO). Die falsche Bezeichnung der Rechtsmitteleingabe schadet indes nicht und sie ist als das zulässige Rechtsmittel entgegenzunehmen, soweit alle formellen Voraussetzungen des statthaften Rechtsmittels erfüllt sind (BGE 134 III 379 E. 1.2; 135 III 329 E. 1.1), was im Verhältnis von einer Beschwerde zu einer Berufung angesichts der umfassenderen Berufungsgründe (vgl. Art. 310 gegenüber Art. 320 ZPO) ohne Weiteres der Fall ist. Dass sodann der Berufung im Rahmen der gestellten Anträge von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 315 Abs. 1 ZPO) und deshalb nicht zusätzlich ein Gesuch um aufschiebende Wirkung gestellt werden kann, scheint die Beschwerdeführerin als solches nicht in Frage zu stellen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.